

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2201
des Abgeordneten Frank Bommert
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/5559

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2201 vom 25.06.2012:

Im Jahr 2002 ist die sogenannte Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG) verabschiedet wurden. Ziel dieser Richtlinie ist die Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm, die Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit über Umgebungslärm und Verhinderung bzw. Verminderung von Umgebungslärm. Dafür sollen Lärmkartierungen und Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen erstellt werden. In vielen Orten wie beispielsweise Hohen Neuendorf, das sowohl durch Haupteisenbahnstrecken als auch Hauptverkehrsstraßen betroffen ist, wird der Umsetzung dieser Richtlinie eine wichtige Bedeutung zugemessen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörden sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie jeweils für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zuständig?
2. Welche Behörden/Akteure sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie für die Erarbeitung und Genehmigung der Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zuständig?
3. Welche Behörden sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie für die Sammlung von Lärmkarten und Aktionsplänen zuständig?
4. Welche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, welche Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, welche Großflughäfen und welche Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern wurden der Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie zum 30. Juni 2005 und erneut zum 30. Juni 2010 übermittelt?
5. Für welche dieser in Frage 4 übermittelten Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bis zum 30. Juni 2007 die entsprechenden strategischen Lärmkarten erarbeitet? Für welche dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden die strategischen Lärmkarten nach dem 30. Juni 2007 erarbeitet? Für welche dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bisher und warum keine strategischen Lärmkarten erarbeitet?
6. Welche sämtlichen Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnen wurden der Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 übermittelt?

7. Für welche dieser in Frage 6 übermittelten Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bis zum 30. Juni 2012 die entsprechenden strategischen Lärmkarten erarbeitet? Für welche dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bisher und warum keine strategischen Lärmkarten erarbeitet?
8. Wie wird im Land Brandenburg der Begriff Ballungsraum, der entsprechend der Richtlinie als Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet, definiert ist, festgelegt? Inwiefern spielt die Besonderheit des Verdichtungsraums um Berlin hier eine Rolle?
9. Für welche Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, von Großflughäfen und für welche Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern wurden die entsprechenden Aktionspläne gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 18. Juli 2008 ausgearbeitet? Für welche Orte in der Nähe dieser Verkehrsträger und für welche Ballungsräume wurden die entsprechenden Aktionspläne danach erstellt? Für welche Orte in der Nähe dieser Verkehrsträger und für welche Ballungsräume wurden die entsprechenden Aktionspläne warum bis heute noch nicht erstellt?
10. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, dass gegebenenfalls bisher nicht erstellte Lärmkarten und Aktionspläne nach Artikel 4, 7 und 8 der Richtlinie schnellstmöglich erarbeitet werden?
11. Welche Maßnahmen werden in der Regel in den Lärmaktionsplänen bei Ballungsräumen, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vorgeschlagen und umgesetzt?
12. Haben die Lärmaktionspläne eine nachweisbare und möglicherweise rechtliche Wirkung bei der Entscheidung über bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände bei Eisenbahnstrecken und Verkehrsstraßen)?
13. Wie bewertet die Landesregierung die generelle Wirkung der Lärmaktionspläne in Bezug auf eine tatsächliche Minderung des Lärms vor Ort?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Behörden sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie jeweils für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zuständig?

zu Frage 1:

Die Richtlinie 2002/49/EG ist mit den §§ 47a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV und mit der Bekanntgabe der anzuwendenden vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS), an Schienenwegen (VBUSch), durch Industrie und Gewerbe (VBUI), an Flugplätzen (VBUF-AzB, VBUF-DES) und zur Ermittlung der Belastetenzahlen (VBEB) in deutsches Recht umgesetzt worden. Gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG ist für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständig. Für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen, Großflughäfen und Ballungsräume ist im Land Brandenburg gemäß § 47c Abs. 1 BImSchG in Ver-

bindung mit § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung- ImSchZV) das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zuständig.

Frage 2:

Welche Behörden/Akteure sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie für die Erarbeitung und Genehmigung der Aktionspläne für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zuständig?

zu Frage 2:

Für die Ausarbeitung der Lärmaktionspläne gemäß § 47d BImSchG sind gemäß § 47e Abs. 1 BImSchG im Land Brandenburg ausschließlich die Gemeinden zuständig.

Frage 3:

Welche Behörden sind im Land Brandenburg gemäß Artikel 4 der Richtlinie für die Sammlung von Lärmkarten und Aktionsplänen zuständig?

zu Frage 3:

Gemäß § 47e Abs. 2 BImSchG sind für die Mitteilung der Informationen aus den Lärmkarten gemäß § 47c Abs. 6 BImSchG (außer für Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes) und für die Mitteilung der Informationen aus den Lärmaktionsplänen gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG die obersten Landesbehörden oder die von Ihnen benannten Stellen, in Brandenburg das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), zuständig. Für die Mitteilung der Informationen aus den Lärmkarten für Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes ist gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständig.

Frage 4:

Welche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, welche Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, welche Großflughäfen und welche Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern wurden der Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie zum 30. Juni 2005 und erneut zum 30. Juni 2010 übermittelt?

zu Frage 4:

Gemäß § 47c Abs. 5 BImSchG waren dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) bzw. der von ihm benannten Stelle bis zum 30.06.2005 und danach alle fünf Jahre, hier zum 30.06.2010, die erfragten Informationen zu übermitteln. Zum 30.06.2005 wurden 1.763 Hauptverkehrsstraßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 922 Kilometern gemeldet. Ballungsräume und Großflughäfen in meldepflichtiger Größe waren nicht vorhanden. Zum 30.06.2010 wurden 2.073 Hauptverkehrsstraßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 915 Kilometern sowie als Großflughafen der Flughafen Berlin-Schönefeld gemeldet. Ballungsräume in meldepflichtiger Größe waren nicht vorhanden. Für die Meldung von Haupteisenbahnstrecken ist gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständig.

Frage 5:

Für welche dieser in Frage 4 übermittelten Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bis zum 30. Juni 2007 die entsprechenden strategischen Lärmkarten erarbeitet? Für welche dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden die strategischen Lärmkarten nach dem 30. Juni 2007 erarbeitet? Für welche

dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bisher und warum keine strategischen Lärmkarten erarbeitet?

zu Frage 5:

Auf der Grundlage der zum 30.06.2005 gemeldeten Daten wurden durch das Landesumweltamt Brandenburg (jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz - LUGV) zum 30.06.2007 für Hauptverkehrsstraßenabschnitte in 156 Städten und Gemeinden Lärmkarten erarbeitet. Für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld, der die für einen Großflughafen erforderliche Anzahl Flugbewegungen erst nach der Meldung vom 30.06.2005 erreicht hatte, wurden die Lärmkarten wegen der mit dem Ausbau zum Flughafen Berlin-Brandenburg zusammenhängenden baulichen und flugbetrieblichen Veränderungen nachträglich zum 10.10.2011 auf der Datenbasis des Jahres 2010 erarbeitet. Die Lärmkarten können auf den Internetseiten des LandesUmwelt-/VerbraucherInformationssystem (LUI) unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.428641.de> eingesehen werden. Für die Haupt-eisenbahnstrecken wurden die Lärmkarten durch das EBA zum 12.05.2009 erarbeitet. Die Ergebnisse sind auf den Internetseiten des EBA unter:

http://www.eba.bund.de/cln_031/nn_204518/DE/Fachthemen/Umgebungs-laermkartierung/Ergebnisse/ergebnisse__node.html?__nnn=true einzusehen. Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von mehr als 250.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer bestehen im Land Brandenburg nicht.

Frage 6:

Welche sämtlichen Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnen wurden der Kommission gemäß Artikel 7 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2008 übermittelt?

zu Frage 6:

Gemäß § 47 c Abs. 5 BImSchG waren dem BMU bzw. der von ihm benannten Stelle bis zum 31.12.2008 die erfragten Informationen zu übermitteln. Zum 31.12.2008 wurden 5.406 Hauptverkehrsstraßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 1.939 Kilometern gemeldet. Als Ballungsraum wurde die Landeshauptstadt Potsdam und als Großflughafen der Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld gemeldet. Für die Meldung von Haupteisenbahnstrecken ist gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständig.

Frage 7:

Für welche dieser in Frage 6 übermittelten Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bis zum 30. Juni 2012 die entsprechenden strategischen Lärmkarten erarbeitet? Für welche dieser Verkehrsträger und Ballungsräume wurden bisher und warum keine strategischen Lärmkarten erarbeitet?

zu Frage 7:

Strategische Lärmkarten werden bzw. wurden für die Hauptverkehrsstraßenabschnitte, den Großflughafen Berlin-Schönefeld (Berlin-Brandenburg) und den Ballungsraum Potsdam durch das LUGV erarbeitet. Die Lärmkarten für den Großflughafen Berlin-Schönefeld (Ist-Zustand) liegen bereits seit dem 10.10.2011 vor. Lärmkarten zur Abbildung der vorhersehbaren Lärmsituation gemäß Anhang IV Ziffer 1 der Richtlinie 2002/49/EG (Ausbauzustand BER) werden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der notwendigen Datengrundlagen zur Abbildung des zukünftigen Flugbetriebes vorgelegt. Die hierzu notwendigen Zuarbeiten durch die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH liegen seit dem 21.06.2012 vor. Ein Datenerfassungssystem wird gegenwärtig durch einen auf den Gegenstand spezialisierten Gutachter erarbeitet, so dass die entsprechenden Lärmkarten voraussichtlich innerhalb des dritten Quartals 2012 vorliegen werden. Für die Hauptverkehrsstraßenabschnitte und den Ballungsraum Potsdam ist die Modellbildung für die Lärmkartenberechnung nahezu abgeschlossen. Verzögerungen sind durch die notwendige Beseitigung aufgetretener Dateninkonsistenzen

entstanden. Die entsprechenden Lärmkarten werden voraussichtlich ebenfalls innerhalb des dritten Quartals 2012 vorliegen. Die aktuellen Bearbeitungsstände sind auf den Internetseiten des MUGV unter <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.169555.de> einsehbar. Für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes ist gemäß § 47e Abs. 3 BImSchG das EBA zuständig.

Frage 8:

Wie wird im Land Brandenburg der Begriff Ballungsraum, der entsprechend der Richtlinie als Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer solchen Bevölkerungsdichte, dass der Mitgliedstaat den Teil als Gebiet mit städtischem Charakter betrachtet, definiert ist, festgelegt? Inwiefern spielt die Besonderheit des Verdichtungsraums um Berlin hier eine Rolle?

zu Frage 8:

Gemäß § 47b BImSchG ist ein Ballungsraum ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1.000 Einwohnern pro Quadratkilometer. Die Lärmkartierung als Ballungsraum setzt voraus, dass die o. g. Anforderungen insgesamt erfüllt sind. Dies ist im gesamten Land Brandenburg einzig im Kernbereich der Landeshauptstadt Potsdam gegeben. Die Landeshauptstadt Potsdam wird insofern als eigener Ballungsraum kartiert. In allen anderen Kommunen des Landes Brandenburg, auch im Berlin nahen Brandenburger Umland, wird die erforderliche Bevölkerungsdichte unterschritten. Darüber hinaus sind hier Lärmprobleme und Lärmauswirkungen räumlich begrenzt, vornehmlich an Haupteisenbahnstreckenabschnitten, Hauptverkehrsstraßenabschnitten und im unmittelbaren Flughafenumfeld des Großflughafens zu erwarten. Eine Kartierung dieser Bereiche ist im Rahmen der Lärmkartierung gewährleistet.

Frage 9:

Für welche Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, von Großflughäfen und für welche Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern wurden die entsprechenden Aktionspläne gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie bis zum 18. Juli 2008 ausgearbeitet? Für welche Orte in der Nähe dieser Verkehrsträger und für welche Ballungsräume wurden die entsprechenden Aktionspläne danach erstellt? Für welche Orte in der Nähe dieser Verkehrsträger und für welche Ballungsräume wurden die entsprechenden Aktionspläne warum bis heute noch nicht erstellt?

Frage 10:

Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, dass gegebenenfalls bisher nicht erstellte Lärmkarten und Aktionspläne nach Artikel 4, 7 und 8 der Richtlinie schnellstmöglich erarbeitet werden?

zu den Fragen 9 und 10:

Gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 47e Abs. 1 BImSchG stellen die Gemeinden, für deren Bereiche Lärmkarten erarbeitet wurden, Lärmaktionspläne auf, soweit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln sind. Für die Sammlung der Informationen über die Lärmaktionsplanung zum 18.07.2008 wurde den Gemeinden ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt, das die Berichterstattung an das BMU bzw. an die von ihm benannte Stelle gemäß § 47d Abs. 7 BImSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen der Europäischen Kommission gemäß dem europäinheitlichen „data reporting mechanism“ sicherstellte. Weiterhin wurden mehrere Informationsveranstaltungen durchgeführt sowie individuelle fachliche Unterstützung durch das Landesumweltamt (jetzt Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) gewährt. Für 135 Gemeinden bestanden Betroffenheiten unterschiedlicher Größenordnung. 79 Gemeinden hatten nach Auswertung der Informationen zur Um-

gebungslärmsituation über Aktivitäten zur Lärmaktionsplanung berichtet. Im Rahmen regelmäßiger Nachmeldungen hatten zum 14.01.2009, 29.12.2009 und 26.01.2011 insgesamt 84 Brandenburger Gemeinden über Aktivitäten zur Lärmaktionsplanung berichtet. Soweit im Einzelnen von einer Lärmaktionsplanung abgesehen wurde, sah die Berichterstattung gemäß dem „data reporting mechanism“ eine Angabe der jeweiligen Gründe nicht vor. Sie wurden insofern nicht erfasst.

Die im Rahmen des „data reporting mechanism“ an die Europäische Kommission übermittelten Informationen wurden/werden regelmäßig auf den Internetseiten des Europäischen Umwelt Informations- und Beobachtungsnetzwerkes (EIONET) der Europäischen Umweltagentur (European Environment Agency - EEA) unter <http://www.eionet.europa.eu> und auf den Internetseiten des Communication & Information Resource Centre Administrator (CIRCA) unter <http://circa.europa.eu> eingestellt.

Frage 11:

Welche Maßnahmen werden in der Regel in den Lärmaktionsplänen bei Ballungsräumen, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen vorgeschlagen und umgesetzt?

zu Frage 11:

Die Ergebnisse der Lärmkartierung dienen insgesamt der Ermittlung und Darstellung der Umgebungslärmsituation und dem Erkennen von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. In der Strategie des Landes Brandenburg zur Lärmaktionsplanung (siehe: <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.169558.de>) wird den Kommunen empfohlen, einen integrierten Ansatz unter Abstimmung mit den übrigen kommunalen Planungen, wie z. B. der Verkehrsentwicklungsplanung, der Flächennutzungsplanung und u. U. einer Luftreinhalteplanung, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit zu nutzen. Die Umsetzung in Frage kommender Maßnahmen ist auf der Grundlage der hierfür jeweils geltenden Rechtsgrundlagen und Regelwerke, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Behörden zu prüfen. Die Rechtsgrundlagen und Regelwerke zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung machen hierzu keine Vorgaben. In der Praxis wurden hauptsächlich straßenverkehrsbezogene Maßnahmen - planerische Maßnahmen, Maßnahmen der Lärmsanierung an Straßen und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen - umgesetzt.

Frage 12:

Haben die Lärmaktionspläne eine nachweisbare und möglicherweise rechtliche Wirkung bei der Entscheidung über bauliche Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände bei Eisenbahnstrecken und Verkehrsstraßen)?

zu Frage 12:

Die Umsetzung in Frage kommender Maßnahmen, z. B. bauliche Lärmschutzmaßnahmen, sind im Rahmen der in den jeweils betroffenen Rechtsbereichen geltenden Rechtsgrundlagen durch die jeweils zuständigen Behörden zu prüfen und zu realisieren. Somit wird zum Beispiel über die Realisierung von Lärmschutzbauwerken an Eisenbahnstrecken der Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahn-Bundesamt und über die Realisierung von Lärmschutzbauwerken an Bundesfernstraßen der Landesbetrieb Straßenwesen entscheiden. Etwaige Lärmaktionsplanungsziele einer Kommune gehen in die jeweilige Abwägung der zuständigen Behörden mit ein.

Frage 13:

Wie bewertet die Landesregierung die generelle Wirkung der Lärmaktionspläne in Bezug auf eine tatsächliche Minderung des Lärms vor Ort?

zu Frage 13:

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Auswertung der mit der Lärmkartierung erhobenen Daten über die jeweils aktuelle Umgebungslärsituation unter Mitwirkung der Öffentlichkeit bietet die Möglichkeit, in Frage kommende Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen unter Einbeziehung der Betroffenen zu ermitteln und zu prüfen und das Ziel der Lärminderung insgesamt in die Planungsaktivitäten der Kommunen zu integrieren. Außer bei durch die Kommunen selbst umsetzbaren Maßnahmen sind in der Regel Entscheidungen weiterer Behörden im Rahmen der in den jeweils betroffenen Rechtsbereichen zu beachtenden Rechtsvorschriften und Regelwerke notwendig. Eine Lärmaktionsplanung muss sich daher in den gegebenen Rahmen einfügen. Gleichzeitig tragen die mit der Lärmaktionsplanung durch die Kommunen gesetzten Schwerpunkte dazu bei, die bestehenden Rechtsgrundlagen und Regelwerke zum Lärmschutz auf europäischer wie auf nationaler Ebene schrittweise fortzuentwickeln.